



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2012

Nr. 1/2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Stadthagen; Flächennutzungsplan (Neuaufstellung)	3
Hauptsatzung der Gemeinde Luhden	3
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz vom 15.12.2011 (<i>Gemeinde Luhden</i>)	4
Bauleitplanung; 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Zentraler Bereich“ (<i>Gemeinde Beckedorf</i>)	4
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2011	5
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	5
Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen; Bebauungsplan Nr. 12 "Hülshagen-Südwest" – 1. Änderung -	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2011	6
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz (<i>Flecken Wiedensahl</i>)	7
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2011	7
1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2011	7
Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp	8
Hauptsatzung für die Gemeinde Auhagen	9
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Auhagen	10

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung der Stadt Stadthagen über Ehrungen und Auszeichnungen	11
Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst	11

Redaktionelle Berichtigung der „4. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen“	11
Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen	11
Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung für die Gemeinde Hagenburg	12

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Stadthagen Flächennutzungsplan (Neuaufstellung)

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.12.2011 den Flächennutzungsplan der Stadt Stadthagen (Neuaufstellung) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Stadthagen umfasst die **Kernstadt sowie alle Ortsteile** (d.h. alle Grundstücke in den Gemarkungen Stadthagen, Enzen, Habichhorst, Hobbensen, Hörkamp-Langenbruch, Krebsenhagen, Obernwöhren, Probsthagen, Reinsen, Reinsen-Remeringhausen sowie Wendthagen-Ehlen).

Jedermann kann den Plan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

- Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Stadthagen, den 05.01.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
B. Hellmann

Hauptsatzung der Gemeinde Luhden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Luhden“.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Luhden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,--€ voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n vertreten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Luhden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Schaumburg.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Str. 4 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Luhden, vor dem Gemeindebüro, Lindenbrink 7, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Luhden, 15.12.2011

Der Bürgermeister
Beckmann

Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(4) Für den Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausschlages wird höchstens ein Betrag von 10,- € je Stunde gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreters

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,-€. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von vier Wochen weiter gezahlt.

(2) Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- €. Die/der 2. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- €.

(3) Die/der 1. Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €. Darauf wird die Pauschale nach § 1(2) angerechnet.

(4) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €, die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- €.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,- €.

(2) Die/der Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als vier Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,- €.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten der Ratsvorsitzende, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Luhden, den 15.12.2011

Der Bürgermeister
Beckmann

Der Gemeindedirektor
Kunde

Bauleitplanung 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Zentraler Bereich“

Der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 02.12.1011 die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans Nr. 9

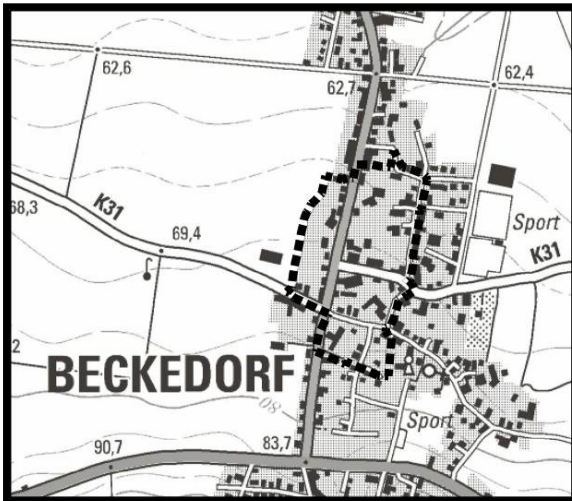
„Zentraler Bereich“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Zentraler Bereich“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden: östlich der „Hauptstraße“ durch die Straße „Im Winkel“ sowie das Flurstück 49/3, westlich der „Hauptstraße“ durch die Flurstücke 97/62 und 144/1
2. Im Osten: nördlich der „Riepener Straße“ durch die „Schulstraße“, südlich der „Riepener Straße“ durch den Verbindungsweg (Flurstück 114) zwischen „Riepener Straße“ und „Kirchweg“, südlich der „Kirchstraße“ durch die Flurstücke 105/ sowie 107/4
3. Im Süden: östlich der „Hauptstraße“ (L 370) durch die Flurstücke 29/1 und 28/4, westlich der „Hauptstraße“ durch die Straße „Westerntor“
4. Im Westen: südlich der „Kirchstraße“ bzw. östlich der „Hauptstraße“ durch das Flurstück 113/2, westlich der „Hauptstraße“ bzw. durch landwirtschaftliche Flächen und einen dortigen Reitbetrieb



Jedermann kann den o. g. Bebauungsplan mit der Begründung, der gem. § 13 a BauGB durchgeführt wurde, in der Verwaltung der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans ,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind..

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Beckedorf, den 12.01.2012

Der Bürgermeister
Bahlmann

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	vermindert um:	gegenüber bisher:	nunmehr festgesetzt auf:
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	89.700 €	5.403.800 €	5.314.100 €
die Ausgaben	89.700 €	5.403.800 €	5.314.100 €
	erhöht um:	gegenüber bisher:	nunmehr festgesetzt auf:
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	592.300 €	1.233.500 €	1.825.800 €
die Ausgaben	592.300 €	1.233.500 €	1.825.800 €

§§ 2 – 6

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Niedernwöhren, den 20. Dezember 2011

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Landkreis Schaumburg hat mit Schreiben vom 10.01.2012 von der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung 2011 Kenntnis genommen. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 17.01.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

1.) Der § 1 „**Organisation und Aufgaben**“ erhält folgende Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Niedernwöhren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen Hülshagen, Lauenhagen, Pollhagen, Nordsehl, Wiedensahl, Meerbeck-Niedernwöhren und Volksdorf-Kuckshagen. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Niedernwöhren obliegenden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.“

2.) Der § 11 „**Mitglieder der Jugendabteilung**“ erhält folgende Fassung:

„Eine Jugendabteilung ist in den Ortsfeuerwehren Pollhagen, Lauenhagen, Wiedensahl und Meerbeck-Niedernwöhren eingerichtet.“

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Niedernwöhren, den 30. Juni 2011

Anke
Samtgemeindebürgermeister

Hinweis:

Die Genehmigung des Landkreises Schaumburg über die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Meerbeck und Niedernwöhren zur Ortsfeuerwehr Meerbeck/Niedernwöhren liegt mit Schreiben vom 24. März 2011, Az. 38 60 20/09, vor.

Niedernwöhren, den 30. Juni 2011

Anke
Samtgemeindebürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Lauenhagen
Bebauungsplan Nr. 12 "Hülshagen-Südwest" – 1. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Lauenhagen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Hülshagen-Südwest“- mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift – (einschl. Begründung und Umweltbericht) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 „Hülshagen Südwest“ der Gemeinde Lauenhagen.

Das Gebiet wird begrenzt:

im Norden:

durch die Südgrenze der Flurstücke Nr. 36/1, 37/3 und die Südgrenze der Kreisstraße 32,

im Osten:

durch die Westgrenze des Flurstücks 45/1,

im Süden:

durch die Südgrenzen des Flurstücks 41/6 und einer Verlängerung Richtung Osten,

im Westen:

durch die Ostgrenze des Flurstücks 33,

alles Gemarkung Lauenhagen, Flur 4.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hülshagen-Südwest“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenhagen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31714 Lauenhagen, den 29. Dezember 2011

Gemeinde Lauenhagen

Anke
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. NKomVG hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht/ vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 19.000 €	605.000 €	624.000 €
die Ausgaben	+ 19.000 €	605.000 €	624.000 €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 232.700 €	253.000 €	20.300 €
die Ausgaben	- 232.700 €	253.000 €	20.300 €

§§ 2 - 6

Die Festsetzungen der §§ 2 - 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Lauenhagen, den 22. Dezember 2011

Kappmeier
Bürgermeister

Anke
Gemeindedirektor

II.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:
Lauenhagen, den 09. Januar 2012

Anke
Gemeindedirektor

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S 576) hat der Rat des Flecken Wiedensahl in seiner Sitzung am 05.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz vom 26.06.2001 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entschädigung des Ratsvorsitzenden, seines Vertreters und des Gemeindedirektors

(1) Der Ratsvorsitzende und der Gemeindedirektor erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €.
Ist der Ratsvorsitzende oder der ehrenamtliche Gemeindedirektor durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt. Damit ist die Tätigkeit als Ratsmitglied abgegolten.

(2) Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € monatlich.
Muss der 1. stellvertretende Bürgermeister den Ratsvorsitzenden länger als 6 Wochen vertreten, so wird ihm vom Ablauf dieser Frist an, die Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- €.

Art. II 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.11.2011 in Kraft.

Wiedensahl den 05.01.2012

Adam
Gemeindedirektor

**I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 26. September 2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.588.300	65.600	25.000	1.628.900
ordentliche Aufwendungen	1.588.300	41.600	1.000	1.628.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.430.400	65.600	25.000	1.471.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.320.100	40.300	1.000	1.359.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500	48.700	0	56.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	780.000	6.000	103.000	683.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300	0	0	300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.438.200	114.300	25.000	1.527.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.100.100	46.300	104.000	2.042.400

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31693 Hesse, den 26. September 2011

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.01.2012 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Sie wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 05. Januar 2012

Der Bürgermeister
Vehling

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lauenau in der

Sitzung am 13.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-	
1	2	3	4	5

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	4.214.400	0	0	4.214.400
ordentliche Aufwendungen	4.214.400	0	0	4.214.400
außerordentliche Erträge	0	450.000	0	450.000
außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	0	1.000

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.011.800	0	0	4.011.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.252.700	21.100	0	3.273.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.451.000	214.000	0	1.665.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.401.500	362.800	0	2.764.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	0	0	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.900	0	32.000	148.900

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.962.800	214.000	0	6.176.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.835.100	351.900	0	6.187.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, d. 13. Dezember 2011

Heilmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 04.01.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung am 11. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Messenkamp“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Messenkamp und Altenhagen II, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:
Gemeinde Messenkamp/ Ortsteil Messenkamp,
Gemeinde Messenkamp/ Ortsteil Altenhagen II.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Messenkamp zeigt ein niedersächsisches Bauernhaus.
- (2) Die Gemeinde Messenkamp führt in der Flagge die Farben Schwarz – Rot mit dem Wappen nach Absatz 1.
Die Farben der Gemeinde Messenkamp sind: „Schwarz – Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Messenkamp und die Umschrift: „Gemeinde Messenkamp, Landkreis Schaumburg“.

§ 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Messenkamp sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Messenkamp zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den Verwaltungsausschuss, sofern dieser gebildet wurde, von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. den Verwaltungsausschuss, sofern dieser gebildet wurde, ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Gemeindedirektor bzw. dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern dieser gebildet wurde und sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Messenkamp vom 23.07.1998 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2002 und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.03.2005 außer Kraft.

Messenkamp, den 11. Januar 2012

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Hauptsatzung für die Gemeinde Auhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 06.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Auhagen“.

§ 2 Wappen, Dienstiegel

(1) Das Wappen zeigt auf grünem Untergrund über einer breiten, waagrecht verlaufenden silbernen Welle einen silbernen Eichenbaum.

(2) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Auhagen ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

(3) Die Gemeinde Auhagen führt ein Dienstiegel, welches das Wappen der Gemeinde enthält und die Umschrift „Gemeinde Auhagen - Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Auhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Auhagen, Auf dem Rähden 21 A, 31553 Auhagen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2 und zusätzlich ohne rechtliche Bindung in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden entsprechend Abs. 3 veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6, Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.1997, zuletzt geändert am 29.11.2004, außer Kraft.

Auhagen, den 06.01.2012

Kurt Blume
Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Auhagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 06. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsherren

(1) Die Ratsherren erhalten zum Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 4 der Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Ihnen wird außerdem ein Verdienstausfall erstattet.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 Euro. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (Fraktionssitzungen eingeschränkt auf die Zahl der Verwaltungsausschusssitzungen im Jahr) wird ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(4) Bei Verdienstausfall besteht ein Entschädigungsanspruch nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall. Im Höchstfall wird ein Betrag von 20,00 Euro je Stunde und 60,00 Euro je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifel entscheidet der Rat.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden, seiner Vertreter, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 Euro
b) an seinen ersten Vertreter	75,00 Euro
c) an seinen zweiten Vertreter	50,00 Euro

(2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3 Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen sind die Vorschriften des § 1 Absatz 3 und 4 sowie § 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet, soweit dies durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist. Auf sie sind im Übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 4 und § 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Auhagen, den 06. Januar 2012

Kurt Blume
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Satzung der Stadt Stadthagen über Ehrungen und Auszeichnungen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011 vom 30.12.2011 auf den Seiten 155 und 156 veröffentlichte Satzung der Stadt Stadthagen über Ehrungen und Auszeichnungen ist im Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 1 fehlerhaft. § 8 Abs. 3 Satz 1 lautet richtig: Vor einer Beschlussfassung über die Ehrungen nach dieser Satzung soll das in § 7 bestimmte Gremium gehört werden, soweit dieses nicht bereits nach § 7 Abs. 2 einbezogen wurde.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, den 23.01.2012

Stadt Stadthagen
Hellmann
Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011 vom 30.12.2011 auf Seite 163 veröffentlichte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst wird wie folgt redaktionell korrigiert:

1. Der in § 1 Abs. 1 enthaltene Verweis bezieht sich nicht auf § 3, sondern auf § 4.
2. Der in § 1 Abs. 7 enthaltene Verweis bezieht sich nicht auf Abs. 4, sondern auf Abs. 5.
3. Der in § 1 Abs. 8 enthaltene Verweis bezieht sich nicht auf Abs. 4, sondern auf Abs. 5.
4. Der in § 5 Satz 2 enthaltene Verweis bezieht sich nicht auf § 1 Abs. 4 und 5, sondern auf § 1 Abs. 5 bis 7.

5. Der in § 6 Abs. 1 enthaltene Verweis bezieht sich nicht auf §§ 1 und 2, sondern auf §§ 1 bis 3.
Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Lindhorst, den 20. Januar 2012

Günther
Samtgemeindebürgermeister

Redaktionelle Berichtigung der „4. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätten-einrichtung der Gemeinde Heuerßen“

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 11/2011 vom 31.10.2011, S. 111, veröffentlichte Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen wird redaktionell berichtigt. Sie lautet korrekt wie folgt:

3. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002- jeweils in der z.Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 3 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden neuen Abs. 1 ersetzt:

„Für die Betreuung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind für die Kinder einer Familie oder einer gleichgestellten Hausgemeinschaft monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren:

5,5 Stunden Betreuung	92,00 €
	(Geschwisterkinder 62,00 €)
6 Stunden Betreuung	100,00 €
	(Geschwisterkinder 70,00 €)

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5,5 Stunden Betreuung	140,00 €
	(Geschwisterkinder 130,00 €)
6 Stunden Betreuung	150,00 €
	(Geschwisterkinder 140,00 €)

(2) § 3 Abs. 3 wird der neue Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5,5 bzw. 6 Stunden an den Werktagen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt mit dem Beginn des Kindergartenjahres am 01.08.2011 in Kraft.

Heuerßen, den 03.01.2012

Frank Stahlhut
Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011 vom 30.12.2011 auf Seite 167 veröffentlichte Hauptsatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen ist im Wortlaut des § 7 fehlerhaft.

§ 7 lautet richtig:

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6, Abs. 3, mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Sachsenhagen, den 20.01.2012

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung für die Gemeinde Hagenburg

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011 vom 30.12.2011 auf Seite 169 veröffentlichte Hauptsatzung ist im Wortlaut des § 7 fehlerhaft. § 7 lautet richtig:

„Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Hagenburg, den 18.01.2012

Flecken Hagenburg

Wedemeier
Gemeindedirektor